

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt gem. § 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs.1, 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO)

für alle Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis

folgende

Allgemeinverfügung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über die Begrenzung der Teilnehmerzahl privater Feierlichkeiten (CoronaAV Feierlichkeiten)

1. Private Veranstaltungen in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.

2. An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

3. Ausgenommen von den Regelungen in Ziff. 1 und Ziff. 2 sind private Veranstaltungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

- a) in gerader Linie verwandt sind
- b) Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- c) dem eigenen Haushalt angehören

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

4. Weitere Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 erteilt das Gesundheitsamt aus wichtigem Grund im Einzelfall, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt.

5. Für den Fall, dass eine Veranstaltung entgegen Ziffer 1 oder Ziffer 2 dennoch stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 35 bezogen auf

den Rems-Murr-Kreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.rems-murr-kreis.de zusätzlich hinweisen.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung ist gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

I. Begründung

1. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARSCoV-2- Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Rems-Murr-Kreis sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner derzeit überschritten wurde.

Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten,

vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Häufig erfolgte eine Infizierung im Rems-Murr-Kreis im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis. Weiterhin gibt es kleinere Ausbrüche in Flüchtlingsunterkünften im Landkreis. Eine Übertragung in Innenräumen ist wahrscheinlicher als im Freien.

Der Beschluss von Bund und Ländern vom 29.09.2020 hebt hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen u.a. Maßnahmen zur Beschränkung für private Veranstaltungen zu erlassen sind. Dies wurde mit Schreiben vom 05.10.2020 des Ministeriums für Soziales und Integration an die Gesundheitsämter seitens des Landes Baden-Württembergs nochmals bekräftigt.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV- 2 die Tröpfcheninfektion an. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage.

Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus sich nach den vorliegenden Erkenntnissen auf andere Menschen übertragen. Folglich

gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch einen starken Anstieg an Patienten überlastet werden, auch im Hinblick auf zeitgleich zu erwartenden Erkrankungen, die einen ähnlichen Verlauf haben können. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig auf privaten Veranstaltungen und Familienfeiern immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen kommt. Da bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen daher besonders gefährdend. Aufgrund der aktuell stark steigenden Infektionszahlen bedarf es daher bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner einer zahlenmäßigen Beschränkung von privaten Veranstaltungen.

Bei einer privaten Veranstaltung sind die Teilnehmenden in der Regel bekannt und ihre Anzahl ist begrenzt. Hinzu kommt, dass die Teilnehmenden zueinander oder zur veranstaltenden Person innerlich verbunden sind und ein gegenseitiger Kontakt und eine gemeinsame private Sphäre besteht. Ausreichend zur Begründung eines solchen Verhältnisses ist weder ein Vertrag (z.B. Arbeitsverhältnis) noch die Zugehörigkeit zur selben Gruppe (z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, Vereinsmitgliedschaft). Firmenfeiern, Wohnungseigentümersammlungen oder Vereinstreffen sind damit keine privaten Veranstaltungen. Der Begriff „private Veranstaltung“ ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen, sodass unter dem Begriff der privaten Veranstaltung vor allem Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen (Leichenschmaus) zu verstehen sind.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 auf Grund von § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) verordnet. Gem. § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen treffen.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen.

a) Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

(1) Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis im Wege der Eilzuständigkeit erlassen. Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen (§ 16 Abs. 7 IfSG). Auf Grund des diffusen Infektionsgeschehens im Rems-Murr-Kreis ist Eile geboten. Die umliegenden Landkreise Schwäbisch Hall, Ludwigsburg, Göppingen, Esslingen und die Landeshauptstadt Stuttgart haben jüngst alle den Warnwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in 7 Tagen überschritten. Der Landkreis Esslingen und die Landeshauptstadt Stuttgart auch den Schwellenwert von 50/100.000. Die dort bereits umgesetzten Regelungen zur Begrenzung der Höchstpersonenzahl bei Feiern lassen eine Verlagerung in den angrenzenden Rems-Murr-Kreis erwarten. Auch daher ist Eile geboten. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden.

Durch die Zuständigkeit von einundreißig Ortpolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Rems-Murr-Kreis führen und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung durch die Ortpolizeibehörde aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortpolizeibehörden als getroffen.

(2) Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige,

Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a.

Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Das Virus SARS-CoV2 hat

sich im Rems-Murr-Kreis mittlerweile so ausgebreitet, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 14.10.2020 überschritten wurde.

b) Die getroffene Verfügung ist auch verhältnismäßig. Sie ist zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten geeignet, erforderlich und angemessen.

In Hinblick auf die aktuell steigenden Fallzahlen erfolgte eine häufige Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (vgl. etwa Lagebericht des RKI vom 10.10.2020, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/2020-10-10-de.pdf?blob=publicationFile). Studien sprechen dafür, dass Übertragungen in Innenräumen deutlich wahrscheinlicher sind als draußen. Durch die angeordnete Beschränkung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht eingehalten oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. Ist danach eine Infektion der Teilnehmer einer Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahl reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Um eine Verlagerung von größeren Menschenansammlungen in privat genutzte Räume zu verhindern, sind auch Regelungen für den privaten Bereich erforderlich. Diese sind geeignet, eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden, indem die Kontakte über den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister hinaus reduziert werden.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen die Kontaktpersonennachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kommen nicht in Betracht.

Andere Maßnahmen, wie die Anordnung einer Maskenpflicht auf einer geschlossenen Veranstaltung mit mehr als 50 bzw. 25 Teilnehmern, eine Anforderung von Teilnehmerlisten für derartige Veranstaltungen oder das Verbot von Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen (z.B. Singen) stellen jedenfalls keine gleich geeigneten Mittel dar (vgl. VG Würzburg, Beschluss v. 16.09.2020 – W 8 E 20.1298).

Auch ist die Maßnahme angemessen, insbesondere, weil Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen nicht generell, sondern nur ab einer hohen Teilnehmerzahl verboten wird.

Das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als den in Ziffer 1 und 2 benannten Teilnehmern ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die mögliche Gefahr der Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Es entspricht daher pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen nach Art. 12 GG vorübergehend einzuschränken, um die hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen zu schützen. Insbesondere bei Personen aus Risikogruppen kann es im Falle einer Infektion zu schwerwiegenden Schäden kommen.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden. Bezüglich Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird insbesondere nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Zudem sind die angeordneten Maßnahmen zeitlich begrenzt. Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohner an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Beschränkungen außer Kraft.

Das Gesundheitsamt als bei Gefahr im Verzug zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet,
erforderlich und auch angemessen.

c) Nach § 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

d) Die CoronaAV Feiertage wird im Internet unter www.rems-murr-kreis.de notbekanntgemacht. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Rems-Murr-Kreises vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung ist gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist



Für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Große Kreisstadt Backnang	Stadtverwaltung Backnang	Backnang
Große Kreisstadt Fellbach	Stadtverwaltung Fellbach	Fellbach
Stadt Murrhardt	Stadtverwaltung Murrhardt	Murrhardt
Große Kreisstadt Schorndorf	Stadtverwaltung Schorndorf	Schorndorf
Große Kreisstadt Waiblingen	Stadtverwaltung Waiblingen	Waiblingen
Große Kreisstadt Weinstadt	Stadtverwaltung Weinstadt	Weinstadt
Stadt Welzheim	Stadtverwaltung Welzheim	Welzheim
Große Kreisstadt Winnenden	Stadtverwaltung Winnenden	Winnenden
Alfdorf	Gemeindeverwaltung Alfdorf	Alfdorf
Allmersbach im Tal	Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal	Allmersbach im Tal
Althütte	Gemeindeverwaltung Althütte	Althütte
Aspach	Gemeindeverwaltung Aspach	Aspach
Auenwald	Gemeindeverwaltung Auenwald	Auenwald
Berglen	Gemeindeverwaltung Berglen	Berglen
Burgstetten	Gemeindeverwaltung Burgstetten	Burgstetten
Großerlach	Gemeindeverwaltung Großerlach	Großerlach
Kaisersbach	Gemeindeverwaltung Kaisersbach	Kaisersbach

Kernen im Remstal	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	Kernen im Remstal
Kirchberg an der Murr	Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Murr	Kirchberg an der Murr
Korb	Gemeindeverwaltung Korb	Korb
Leutenbach	Gemeindeverwaltung Leutenbach	Leutenbach
Oppenweiler	Gemeindeverwaltung Oppenweiler	Oppenweiler
Plüderhausen	Gemeindeverwaltung Plüderhausen	Plüderhausen
Remshalden	Gemeindeverwaltung Remshalden	Remshalden
Rudersberg	Gemeindeverwaltung Rudersberg	Rudersberg
Schwaikheim	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	Schwaikheim
Spiegelberg	Gemeindeverwaltung Spiegelberg	Spiegelberg
Sulzbach an der Murr	Gemeindeverwaltung Sulzbach an der Murr	Sulzbach an der Murr
Urbach	Gemeindeverwaltung Urbach	Urbach
Weissach im Tal	Gemeindeverwaltung Weissach im Tal	Weissach im Tal
Winterbach	Gemeindeverwaltung Winterbach	Winterbach

Waiblingen, den 14.10.2020

gez.

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises